

Den 11. Januarii, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



3.

Wochentlich Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vork-
und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Röm. K^{önig}
mischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst 2c. 2c. Thun kund und lassen hiermit jedern an-
nialich zu wissen, daß, ob zwar in unsrer Post-Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleich
wie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen Königl. Livree
und Waven führen, also denenselben der gebührende Respekt bezeiget, and solche weder von jemand, wer
der auch sey, auf- und angehalten, viel weniger gewaltthätig, oder auch sonst ungebührlich gehandelt
werden.

Handwritten note:
D. 11. Jan. 1755. Auf
Antrag. O. P. S. 1755.

werden, diejenige aber, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von uns mit Exemplischer Strafe belegt werden sollen; ja, wann gleich von denen Posten jemanden zu nahe getreten, oder Schaden zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gelassen lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern gleichfalls bey Uns Selb, oder Unserm General-Post-Amte, oder auch dem nächsten Post-Amte gellaget, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund, und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden solte; Hiernächst auch in dem Extra-Post-Reglement vom 8ten August 1712. §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordinairn Posten und Post-Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Kemler denen Rächtern oder Extra-Post-Vorspannern, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post-Livree, doch wenigstens ein Post-Horn mitgeben sollen, dessen sie sich sowohl beym Ab-, als Anfahren, imgleichen in den Städten und Dörffern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Landkente und andere Reisende denenselben bey der in dem Edict vom 22ten November 1729. gesetzten Strafe von 20. bis 50 Rthlr. so oft dawider gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald diejenige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelauffene Klagen über gezeiget, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Pächter und Bauern, wie auch die Edelkente und ihre Unterthanen, wann ihnen von denen ordinairn und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl Landtagsren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra-Posten andern Privat- und Fracht verdungenen Fuhrern nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Schätlichkeiten sich an denenselben zu vergreifen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, welches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher all: Unsere sowohl ordinaire als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gänzlich zu wieder ist, auch die Posten und Extra-Posten solcher gestalt in Ihren Lauf behin- dert und aufzuhalten werden: Also beschlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an alle Unsern Post-Pächtern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unsern Provinzial-Regierungen, Hof-Gerichten, Consistoris, auch Kriegs- und Domänen-Kammerd geüblicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Täuflern publiciret und bekandt gemacht werden soll, daß niemand, er sey auch, wer er wolle, bey Strafe der Harre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände zu determiniren Uns vorbehalten, sich unterstehen müsse, so wenig an denen ordinairn, als Extra-Posten, und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Schätlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreifen, sondern wann von denen Postillions, oder Extra-Vorspannern, denen Königl. oder Aides-lichen Pächtern, Gerichts-Obri-keiten und Unterehanen über bestellte Aecker oder Wiesen zu gewisse- nen Zeiten zum Schaden gefahren würde, sie solchen vermeinten Frevel der Postillions, Extra-Vorspannern und Reisenden anfangs dem nächst belägerten Post-Amte anzeigeten, oder falls dieses ihnen keine Justitz administriren würde, solches weiter Unserm General-Post-Amte umständlich melden, und promp- te auch unpartheylicher Justitz und Verhaftung zulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung daselbst gewärtigen sollen; Wie nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Fracht- und andere verdungene Fuhr- ren, und die damit Reisende, denen ordinairn und Extra-Posten, wann die solche fahrende Postillions und Extra-Post-Vorspanner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende fählich ausweichen könn- nen, ins Post-Horn gestossen und gelassen, bey der vorhin bereits decretirten Strafe von 20. bis 50 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheile auch die Postillions und Extra-Post-Fuhrer sich des vorangezeigten Beneficii, zum Schaden der Königl. und Aideslichen Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Resett- und Geld-Wege, imgleichen racione der unbestellten Ae- cker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 1ten May 1730. genau zu achten, und vor Schaden zu hü- ten. Signatum Berlin, den 30ten November 1754.

(L. S.)

Friederich.

G. A. Graf von Götter.

Nachricht wegen Fortsetzung der Pommerschen Bibliothek in Greifswald.

Da Hindernisse von mancherley Art, und besonders die gepreßten Arbeiten der hiesigen Druckerey, eine in genauer Ordnung wöchentliche Ausgabe und Vertheilung der Critischen Nach- richten schwer gemacht haben, und inständige noch schwerer machen dürften: so sollen dieselben mit dem fünften Bande geschlossen seyn.

Die

Die Pommerſche Bibliothek aber wird ihre unveränderte monatliche Fortſetzung behalten, und wie deſſelben forthin aller möglicher Fleiß, zur Aufklärung der Landesgeſchichte, und Aufbehaltung vortheilhafter Nachrichten wird gewidmet werden: ſo ſoll auch ein beſonderer Artikel von merkwürdigen auswärtigen gelehrten Neuigkeiten den Abgang des wöchentlichen Blatts vergütigen.

Die Herren Interessenten an dieſer Pommerſchen Bibliothek ſollen zugleich an der Bezahlung gewinnen, und dieſelbe quartaliter für 9 Groschen, den ganzen Jahrgang der 12 Stücke für 1 Reichſchaler 12 Groschen forthin erhalten, die Stücke aber monatlich empfangen; dagegen die Bezahlung alle viertel Jahr entrichtet wird.

Dieſes Vortheils haben die bisherigen Subſcribenten, und wer ſich vor Abgang des Jenner-Monaths folgenden Jahrs, bey dem Herrn von Perard in Stettin, melden wird, zu genießen. Nachhin kan kein Jahrgang unter 2 Nthlr. erstanden werden.

Bei dieſer Gelegenheit werden etliche Hinter-Pommerſche Herren von Adel, welche nicht allein für das jetztlauſende Jahr, ſondern gar von Anfang ſchuldig geblieben ſind, erſtlich erinnert, dero Rechnung vor Abgang des Jenner-Monaths in Richtigkeit zu bringen, ſonſten man genöthiget ſeyn wird, nicht allein dero Nahmen durch dieſen Intelligenz-Bogen bekandt zu machen; ſondern auch die Bezahlung gerichtlich und auf ihren Koſten bezjutreiben.

Jedes Mitglied wird quartaliter 1. Groschen Nachſchuß für die Unkoſten, mithin 10 gute Groschen entrichten.

Wann einem oder dem andern, etwas, ſowohl von den Critiſchen Nachrichten, als von der Pommerſchen Bibliothek fehlen ſolte, der beliebe es vor Ausgang des Jenner-Monaths zu melden.

Sonſten wird man das Möglichſte thun, um den Liebhabern die Pommerſche Bibliothek auch von ihrem Anfang Anno 1750 zu verſchaffen, wann es gefordert wird. Greiffswald den 2ten Januarii 1755.

G. E. Dähnert.

Da die ſwölfte Crantenbürger Lotterie nicht gezogen wird; So können diejenige, ſo aus der Collette des Poſt-Schreiber Sachſen zu Naclam, Loole haben, ſolche befallig mit der erſten Quiſſauer Lotterie verwechſeln, deren erſte Claſſe am 27ten Januarii c. gezogen wird, bis dahin bey 5. melben noch Loole à 2 Fl. zu erhalten ſehen.

2. Sachen ſo innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß die Papier-Mühle zu Groß Zuchen, im Amte Bütow erlich verkauft werden ſoll. Und da zu dieſer Handlung drey Licitations-Termine, als den 17ten December a. c. den 2ten und 21ten Januarii des künftigen Jahres angeſetzt worden; So haben ſich diejenige, welche Belieben tragen, dieſe Papier-Mühle erlich an ſich zu bringen, in beſagten Terminen entweder allhier auf der Königl. Krieger, und Domainen-Cammer, Vormittags, oder in Amte Bütow zu melden, und ihren Voth ad protocollum zu thun. Da denn derjenige, welcher die beſte Conditiones offeriret, und im Stande iſt, Präſtanda zu präſtiren, zu gewärtigen hat, daß ihm die Mühle zu geſchlagen, der Erkauf-Contract mit ihm errichtet, und darüber Seiner Königl. Maieſtät allergnädigſte Confirmation beſuchet werden ſoll. Signatum Stettin den 30ten November 1754.

Königlich Preußiſche Pommerſche Krieger, und Domainen-Cammer.

Nachdem Seine Königl. Maieſtät allergnädigſt verordnet, daß die im Amte Belgardt, zu Poſſitz, Dardow und Silſen, belegene drey Waſſer-Mahl-Mühlen, erlich und eigenthümlich verkauft werden ſollen, und dann des Endes drey Licitations-Termine, als den 19ten December a. c. den 16ten Januarii und den 13ten Februarii a. f. dazu angeſetzt worden; So wird ſolches hierdurch bekandt gemacht, damit

mit sich diejenige, welche Belieben haben, die obgedachte Mühle zu kaufen, in besagten Terminen auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, Vormittags einzufinden, und ihren Vorbehalt ad protocollum thun können; da dann derjenige, so die beste Conditiones offeriret, und im Stande ist, Praxtands zu prästiren, zu gewarten hat, daß ihm die Mühle zugeschlagen, und der erbliche Kauf-Contract, mit der Königl. allergnädigsten Confirmation eingehändigt werde. **Signatum** Stettin den 28ten November, 1754.
Königlich Preussische Krieges- und Domainen-Cammer.

Das Publicum wird hiedurch benachrichtiget, daß alhier auf der Königl. Münze, 14 Stück Pferde, und eine Quantität aus trocken Eichen Brennholz, Fadenweis an den Meißbietenden verkauft werden solle; Wer nun zu einem oder andern Belieben hat, kan sich den 20ten Januarii a. k. Vormittags und Nachmittags auf dem Münz-Hofe melden, und Handlung pflegen, worauf ihm solches anständige, gegen fähre Bezahlung, zugeschlagen werden soll. Die Pferde hingegen können 8 Tage vor dem Terminum Licitationis, von denen Liebhabern gesehen werden. **Stettin** den 20ten December 1754.
Königlich Preussisch Münz-Contoir.

Hey Herr Christian Friederich Sanne, in der großen Oberstraße, ist kürzlich gut Stockholmers Bier in ganzen und halben Fässern, angelommen: wer demnach davon ein Liebhaber, kan sich beliebigst bey denselben melden, und sowohl billigen Preises, als auch guter Waare versichert haben.

Es soll ad instantiam des Pastoris Pätzsch, des Kaufmann Steinwege alhier am Kohlenmarkt belegenes Haus, welches mit der dazu belegenen Haus-Wiese 4588 8 Thlr. 19 Gr. taxiret ist, verkauft werden, und sind deshalb Terminum subhastationis auf den 18ten December a. p. 15ten Januarii und 20ten Februarii 1755 angesetzt worden. Wer also Lust hat, dieses Haus, nebst der Wiese zu kaufen, der kan sich in vorbenannten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Stadt-Gerichte alhier in Meisten Stettin melden, seinen Vorbehalt ad protocollum geben, und wenn er plus licitans bleibet, der Adjudication gewärtigen.

Als zu erblicher Verkauftung der Königl. Schmiede-Wohnung bey dem fleißigen Schloß am Graben, sich bisher, und in denen solchermeyen angesetzt gewesen Licitations-Terminen, kein annehmlicher Käufer angeeignet, und daher nöthig gefunden worden, zu Verkauftung derselben anderweitige Terminos Licitationis auf den 13ten und 27ten Januarii, und 10ten Februarii a. k. anzunehmen; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so Lust haben, vorgemeldete Schmiede-Wohnung, nebst der Stelle, erb- und eigenthümlich an sich zu kaufen, sich in denen angezeigten Terminen, alhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Vorbehalt darauf nach angehörten Conditionen thun, und in ultimo terminum gewärtigen, daß solche gegen baare Bezahlung plus licitanti zugeschlagen werden soll. **Signatum** Stettin den 28ten December 1754.
Königlich Preussische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es ist der dritte Terminum Licitationis wegen Verkauftung des seligen Herrn Forst-Commissarii Perlin's Haus, auf den 17ten Januarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, angesetzt; Weßhalb sich die Herren Liebhaber alsdann bey der vermittelten Frau Forst-Commissarii Perlin's, in des Selbstleser Peters Hause, in der Grabengieser-Strasse, einzufinden wollen.

Als in dem letzten Licitations-Termino, wurden 21 Faden Fichten und 7 und halben Faden Buchen-Holze, so das Johannis-Kloster in der Podjurschen Heide am Kalkberge stehen hat, sich kein annehmlicher Käufer gefunden; So wird eine anderweitige Licitation auf den 20ten Januarii a. k. Hermit anzunehmen; In welchen die Herren Käufer, sich in des Klosters Kassen-Cammer, Vormittags von 9 bis 12 Uhr einzufinden, und ihren Vorbehalt ad protocollum geben können.

By dem Kaufmann Daniel Nylow in der Breiten-Strasse, ist recht guter brauner Saaber, im Großen und Kleinen zu haben. Wie auch unterschiedne Sorten eingemachte Preussische Früchte, bestehend in Hircosen, Wall-Nuß, Kirschen, Birnen, Pfirschen, Pomerangen, Schalen, Citronen, recht schönen Citronat, Capern von feinen und ordinalren Sorten, Oliven, weiße Baum-Äpfel, Syrop Cabelak, Syrop Breskade; Die Liebhaber von ein oder andern können sich bey ihm melden, und eines d. d.igen Preises versichert seyn.

Des selbigen verstorbenen Fortifications-Mauermeyster Weinze hinterlassene Erben, sind willens, ihre in Stettin habende Caserne, am Berliner Thor, die erste im Herausgehen zur rechten Hand, worinnen sich vier Wohnungen befinden, an den Meißbietenden zu verkaufen; Diejenigen also so einen Käufer abgeben wollen, können sich in Stettin bey dem Fortifications-Zimmermeister Knobeln melden, und Handlung pflegen.

Es ist bey dem Kaufmann Bauen in der Fischer-Strasse, recht feischer guter Magister und Meßmischer Seyd-Linsamen, bey Tonnen, Scheffel und Viertel zu haben; Die Herren Liebhaber, so von einem wie andern was gebrauchen, belieben sich bey ihm zu melden.

Es sind bey dem Kaufmann Jaques Derm, Cahors- und andere rothe Weine, im Drost 32. 28. und 26 Rthlr. und Quart weiß 2 6. 9. und 4 Gr. wie auch allerhand weißer Frankwein, Muscat und

Diccardon, Franz, Weantwein in Drossen und Quart, weisse, für einen billigen Preis zu bekommen: Auch Preis Kosten de Dama, ohne Stengel, in Schwacheln, à 25 Pfund, zu 3 Rthlr. 18 Gr. Britische Französische Pflanzen à 25 Pfund 16 Gr.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Pommersche Regierung, auf Anhalten seeligen Amtmann Heyno Andreas Gräven Kist der Vormünder, die zwey Oder-Druck-Erb-Platz-Güther, Ferdinandsfeld, so auf 15617 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. und Winterfeld, welches 12484 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. taxiret worden, besage derrer in Stettin, Berlin und Stargard affigirten Proclamatum, zum öffentlichen Kauf gestellet, und sind darzu drey Bewerbi, nemlich der 24te Januarh, 24te Februarh und 26te Martii 1755, angesetzt; alsdann sich die Käufer vor der Königlich Regierung zu gestellen haben. Signatum Stettin den 6ten Decembris 1754. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll in Termins der 27ten November, und den 27ten December 1754. und am 25ten Januars 1755. der verstorbenen Witwe Lieben zu Anclam, in der Papen-Strasse belegenes Wohnhaus, so von geschworenen Stadt-Zimmer- und Maurermeister zu 30 Rthlr. taxiret worden, gerichtlich verkauft werden; weches hiermit bekandt gemacht wird; Und können sich Käufer alldenn Morgens um 9 Uhr vor dem Anclamischen Stadt-Gericht einfinden, auch gewärtigen, daß plus licitanti dieses Haus in ultimo Termino werde zugeschlagen werden.

Als zu der verstorbenen Frau Bürgermeister Hindenburgers Immobilien zu Drossow, bestehend in einem Hause in der Heer-Casse gelegen, einer Scheune vor dem Waronsischen Thor, einer Hufe Landes, und ein Würderland, in den vorigen Jahres durch die Intelligenz-Nachrichten kund gemacht gewesenem Licitations-Terminen, als den 16ten May, 6ten Junii, und 4ten Julii, auch 20ten Julii, 13ten und 29ten Augusti a. p. sich kein Käufer gefunden, als daß auf die Hufe 220 Gl. gebotten worden; So werden gedachte Grund-Stücke hi. durch zum letztenmahl öffentlich ausgeboten, und zu deren, und zu Verkaufung derrer im Hause befindlichen Meubles, Terminus auf den 21ten Januarii a. c. angesetzt. Die Liebhabere können sich also zu diesen Mo- und Immobilien zu Rath-Hause Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, in dem Hindenburgischen Hause melden, darauf bieten, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Die Anclamsche Kaufmanns-Compagnie hat besetzt, ihr in der Brüder-Strasse belegenes Haus, worin 11 Logiranten, ein großer Hoff-Platz, worauf ein schöner Brunnen, Stallung auf 6 Pferde, nebst einer Wagen-Kemise, auf Michaeli, alsdann es miethlos wird, zu verlaufen; So jemand dazu Belieben hat, der kan sich beyzeiten bey dem Altermann Herrn Nicolao Dinnies melden.

Als das Königlich Papillen-Collegium zu Stettin, per Decretum vom 24ten September a. p. dem Bürgermeister Weiss zu Greiffenberg, als Vormunde des seligen Herrn Landrath Müllers jüngsten Sohnes aufgegeben, die dem Wismorennen in der Thellung vom 22ten May a. p. zufallene Mobilien-Stücke; als Kupffer, Zinn, Messing, Eisen, Kleidung, Betten, Leinen, Seiden- und Wollen-angefarbene Zeug, Flach, Dred, gesponnen Garn, Wolle, Radragen, Kassen, worunter eine eiserne, Coffer, Tische, Bettstellen, Stühle, Laternen, Spiel- und Gläser, Kistung, Porcellain, Schildereyen, eine halbe Chaise, und ander Haus-Geräth, per modum auctionis zu Gelde zu machen; So wird Terminus tagu auf den 24ten Februarh a. c. alhier zu Greiffenberg auf dem Rathhause angesetzt; Alsdann die Liebhabere des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, sich allda einzufinden, und baare Bezahlung mitzubringen beliesen, ohne daß solche sogleich erlegt wird, kan nichts veranfolget werden.

In Schlawe soll denen kryptischen Creditoren zum Vorseh, ein Stück Acker im Alt-Schlagschen Felde, bey Herrn Carl Schmidten Feld-werth, à 4 Schffel Aussaak, welches 38 Rthlr. ästimiret: Im gleichen ein Schaf-Kamp, zwischen Herrn Salz-Factor Lübben, und Marcin Schulzen à 2 Schffel Aussaak, so 12 Rthlr. ästimiret, an den Meistbietenden veräußert werden; Wer Lust hat selbe zu ersehen, kan sich in Termino den 2ten Januarh s. zu Rathhause melden.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Neu-Stettin verkauft der Becker Janck, einen Morgen Acker am Quad-Jacobsberge, an Joachim Wanden, für 9 Rthlr. und einen halben Morgen am breiten Stein, für 9 Rthlr. an Christian Buchholtz; welches hiedurch bekandt gemacht wird.

Zu Treptow an der Tollense, hat der Kaufmann Herr Levin Müller, sein am Demminischen Thor, zwischen des Schuster Webers Witwe, und dem Wirtelsmann Herrn Gruenert belegenes Haus, cum pertinentiis, an dem Drechsler Meister Bernd, für 220 Rthlr. verkauft.

Es verkauft zu Colberg, Frau Catharina, geborene Blanckin verhehlchte Dehnelin, ihren im Pfann Schmieden, von ihren seligen Eltern ererbeten einen Däggen Garten-Landes, an dem Bürger und Fabler David Rickertens erb; und eigenthüml; welches Königlich allergnädigster Verordnungs folge hiedurch beandt gemacht wird.

Der Stellmacher Meister Schrader in Gölshof, verkauft sein zweites Haus, so am Schloß-Brunn-
nen belegen, an den Zimmermann Peter Steffen. Terminus der Verfassung, ist den 2ten Februart
1755 angesetzt.

Zu Anc. am hat der Kaffh-Diener und Amt-Meister der Schnelber Michel Böhning, sein unten
in der Brüder-Strasse belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Tuchmacher Lichtenbergen verkauft;
welches also hie mit nach Königlich allergnädigster Verordnungs behörl; beandt gemacht wird.

5. Sachen so aufferhalb Stettin zu vermietthen.

Zu Anclam wird das Kaufmanns-Haus, die sogenannte Bornholmische Buh, in der breiten Woll-
weber-Gasse belegen, auf Ostern mietthlos; Wer dazu Genügen hat, kan sich bey dem Alttermann Peter
Nicolao Dinnies melden.

6. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Da sich in dem vorigen Termino Licitationis den 27ten November 1754 in Pachtung des Guttes
Groß-Mölln bey Cöslin belegen, keine Licitanten gefunden; So ist auf Veranlassung des Königl.ichen
Vof. Gerichts hieselbst hiezu ein andertweltiger Terminus Licitationis auf den 22ten Januarii 1755 an-
berahmet; Welches also hieburch allen, welche Lust haben, Güter zu pachten, zur gebührenden Notiz
gebracht wird.

Zu Stargard soll eine halbe Hufe, nebst Cavel, 4 Morgen Land, und ein Garten, dem Silben, und
Gewerden gestiftlichen Velds zugehörig, aufs neue verpachtet werden; Wer sold e zu pachten willens, kan
sich in Terminis den 28ten Januarii, 28ten Februarii und 11ten Martii, zu Rath. Hause daselbst Vormit-
tags einfinden, sein Geboth ad protocollum geben, und bewärtigen, daß solche dem Meistbietenden im
letzen Termino zugeschlagen werden sollen.

Als die Pacht-Jahre der Cämmerey-Mecker und Gärten zu Gatz an der Ober, auf Trinitatis 1755
zu Ende gehen, und daher anderweitig auf 6 Jahr verpachtet werden müssen, auch Magistratus derzu
Terminum auf den 13ten Februarii 1755 angesetzt; So haben sich die Liebhabere, so ein oder das andre
Stück in Pacht zu nehmen gesonnen, in Termino Morgens um 9 Uhr, sich Rathh. Haus'lich zu stellen und
derjenige so die beste Conditiones offeriret, zu gewärtigen, daß ihm diejenigen Mecker oder Gärten, so er
als plus licitans erstet, mit Approbation der Königl.ichen Ritzes, und Domainen-Cammer zugeschlagen
werden sollen.

Zu Stargard sollen zwey halbe Hufen, nebst Caveln, und 2 Morgen Land, dem S. Marien Nemens
Kasten zuständig, aufs neue verpachtet werden, wozu Termini Licitationis auf den 28ten Januarii,
13ten Februarii, und 11ten Martii angesetzt. Die Pachtlustige können sich also in obbermeldeten Termi-
nis, Vormittags zu Rath. Hause daselbst einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß
solche dem Meistbietenden im letzten Termin zugeschlagen werden sollen.

Nachdem zu anderwelken Verpachtung der Neumarschen Cämmerey-Wiesen, Termini Licitatio-
nis auf den 20ten Januarii, auch 2ten und 17ten Februarii c. angesetzt worden; so wird solches hie-
durch beandt gemacht, und können sich diejenigen, so bemeldte Wiesen in Pacht nehmen wollen, so
dann melden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche zugeschlagen und behörige Approbation
darüber beschaffet werden solle.

Zu Epp. hne in der Neumarch ist die Stadt-Regerey, auf Maria Verkündigung 1755, auf 6 Jah-
re hinstwiederum anderweitig an dem Meistbietenden zu verpachten; Es können also die Pachtlustige sich in
denen anberahmeten Terminis Licitationis den 15ten Januarii, 11ten Februarii, und 2ten Martii 1755 da-
selbst frühe um 8 Uhr zu Rath. Hause melden, darauf biethen und gewärtigen, daß plus licitanti selbige ihm
a Judiciret werden solle.

Als das Guth Neuenbels, bey Cöslin belegen, der Frau Obristin von Schmelling gehörig, wozu
4 Bauren, und 7 Cossachen dienen, von Maria c. 2. an einen andern Verwalter ausgethan werden
soll; als können diejenigen Pächter, welche Lust haben, dieses Guth zu pachten, sich bey dem Notario
Geopoldi als Bevollmächtigten dieser Güter melden, und gewärtigen, daß mit ihnen auf 11/12 mäßige
Art contractiret werden soll.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Reinsfeldt, zwischen Schwebelbein und Wolgast, im Delgardischen Creyse gelegen, und dem Krieger- und Domainen-Rath von Pirsch zugehörig, das sogenante kleine Gut, bestehet der Wasser-Mühle, an den Weisbithenden auf zukünftigen Mariä Vacat wesse, letztere auch allenfalls erb- und eigenthümlich ausgethan, und verlauffet werden soll. Bey erstem können 100 Scheffel Winter-Saat, und 120 Scheffel Sommerung ausgesäet, 30 Häupter Rind-Vieh, und 350 Schaafe ausgefüttert werden, und bey letztem ist nicht allein 52 Morgen Land, und Wiesenwachs, sondern es hat selbige auch recht importante anwärtige Mahl-Gäfte, da es derselben zu keiner Zeit an Wasser fehlet, sondern beständig von einem lebendigen Springe gespeiset wird. Wer nun hierzu Lust und Belieben trägt, und sichere Caution prästiren kan, kan sich zu Reinsfeldt bey dem dortigen Inspector, im Termine den 18ten Januarii, wie auch 1ten und 22ten Februarli melden, seine Conditiones und Geböth ad protocolum geben, und gewärtigen, daß mit demjenigen, so die beste Conditiones off rivet, sogleich, jedoch bis auf Approbation des Eigenthums, Herrn geschlossen werden soll.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Creditores welche an des verstorbenen Krieger-Rath von Winterfeldt zu Stettin nachgelassenen Mobiliar-Vermögen Ansprüche haben, sind auf den 29ten Januarii a. k. citiret, mit der Commination, daß sie sonst von solchem Nachlasse abgewiesen, und in Ansehung dessen, gänzlich präcludiret werden sollen. Signatum Stettin den 12ten Octobris, 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

8. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

In Greiffenberg werden des dortigen bewesenen Bürgers, 180 Predwainers, Hans Lanen, sämtliche Creditores vorgeladen, um ihre Forderung gegen denselben erweislich zu machen, und werden dazu der 6te und der 20te Januarii, und 3te Februarli angesetzt; an welchen sich diejenigen melden müssen, welche an diesem Lanen eine Forderung haben, nach Verlauf dieser Termine wird niemand gehört werden. Wie denn auch in ultimo Termine dessen Hans und Schenke vor dem Rega Thier, wie auch Acker und Gärten, davon das Haus auf 92 Rthlr. ästimiret ist, sollen an den Weisbithenden verlauffet werden.

In Stolp hat der Herr Doctor Drefow, seines am Markte, zwischen dem Schuhmacher Eddna Hädt, und des Kaufmann Dewelten Hänfern, inne belegenes Haus, an den Kaufmann Herrn Ulrich um und für 200 Rthlr. verlauffet. Creditores nun so hieran einige Ansprache zu haben vermeinen, können sich in Termine den 23ten Januarii, 12ten Februarli, oder aber doch in Termine ultimo den 22ten Februarli, alhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte melden, um ihre Jura zu dociren, oder der Exclusion zu gewärtigen.

Es sind sämtliche Lehnsfolger und Creditores, welche an dem Antheil zu Rieder im Havgardschen Creyse, welches der Major Adolph Heinrich von Loßstedt, dem Hofmarschall von Dottenburg erblich verlauffet hat, per Edictale auf den 7ten April a. k. citiret worden, um ihre Befugnisse sub pena praclusi & perpetui silentii wahrzunehmen. Signatum Stettin den 12ten Decembris 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

9. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Als zu Gartz an der Oder annoch ein guter tüchtiger Klein-Schmidt, welcher zugleich die Uhr zu stellen, und die Spritzen in gehöriger Ordnung zu halten versteht, verlanget wird; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und genieffet dieser dafür alljährlich 13 Scheffel Roggen, 2 Rthlr. zu Del, und ist Servis frey.

10. Personen so entlaufen.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolp, läset hiedurch bekannt machen, daß der Colonist Christian Behcke, so in Anno praeterito in der Colonie Podewilshausen, so zu dem hiesigen Stadt Eigenthum gehört, ausgeset worden, mit Frau und Kindern, heimlich, mit Hinterlassung unterschiedener Schulden davon gegangen, und sich wie verlanget wollen, nach Pohlen gewendet. Derselbe Krafft dieses Edictal-Citation, wovon eine zu Stolp, die andere zu Bütow, und die dritte zu Rummelsburg angeschlagen, öffentlich citiret und geladen wurde, a dato über 9 Wochen, wovon drey für den ersten Termin, als den 23ten Januarii, drey für den zweyten, als den 12ten Februarli, und drey für den dritten Termin, als den 6ten Martii zu rechnen, sich hieselbst Vormittag zu Rathhause zu stellen, seiner Entweichung, und hinterlassene Schulden halber Red und Antwort zu geben, oder in Anstalts zu sein.

Gall

Fall, zu gewärtigen, das in ultimo Termino mit seine Creditoribus, welche hierdurch gleichfalls ad vendicandum vorgeladen werden, Liquidation zugeleget, selbige aus dessen weniges zurück gelassenes Vermögen, juxta prioritatem beschreibet, der Hoff einen Andern übergeben, wieder ihm, dem Besetzten aber, als einen Pf.cht und Eyd, vergessenen Materthan verfahren werden werde.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei dem Mühlenmeister Pinneburg auf der Singloffischen Mühle, befinden sich 51 Rthlr. 4 Gr. zinsbar auszuleihen. Wer dieselbe gegen sichere Hypothek verlangt, kan sich forderfamst bey ihm melden.

Da den 2ten Martii a. c. 1000 Rthlr. Kinder, Gelder eintommen, welche wieder zinsbar ausgethan werden sollen; so haben sich die Auleiher dieserhalb bey dem Kaufmann, Herrn Gottlieb Kleisen zu Colberg als Vormund zu melden.

Bei der Kirche zu Erien liegen 50 Rthlr. zur Auleihe parat. Wer Consensum S. R. Confessorii herbey schaffen kan, der kan sich darauff bey dem Pastor Scheven zu Erien, ohnweit Anclam, deshalb melden.

200 Rthlr. Capital sind zu Alten Stettin beym Armen-Kassen eingekommen, welche zu andern weitigen zinsbaren Verräthnissen hiermit notificiret werden; und können Liebhabere sich deshalb bey denen Herren Provisoren melden.

Es liegen 1610 Rthlr. parat, welche mit Consens eines lobsamten Rathmanns auf sichere Hypothek, sollen auszuleihen werden. Es kan auch gedachtes Capital getheilet werden; wer es verlangt und Sicherheit stellet, kan sich bey dem Chirurg Krausen, und Schiffer Brum melden.

Es liegen 36 Rthlr. Kinder Geld, versiegelt parat, die auf sichere Hypothek, sollen auszuleihen werden; Wer nun dieselbe benöthiget, kan sich bey dem Altkermann Carl Baben, und Messer Jacob Percke melden, und nähere Nachricht von ihnen bekommen.

Bei dem Jagetseffischen Collegio sind 200 Rthlr. und 100 Gulden Capital vorräthig, welche zinsbar auszuleihen werden sollen; wer solche benöthiget, und die gehörige Sicherheit bestellen kan, der wolle sich bey die Herren Inspectores und Provisores gedachten Collegii melden.

12. Avertissements.

An die von dem Schaffer Conradt, in dem Intelligens-Bogen vom 4ten Januarii c. Num. 2. Nr. 19. geschene Contradiction, wegen öffentlicher Verkauftung seiner zu Daberlow habenden Effekten, hat sich niemand zu sehen, da die Sache per judicium agemadet, und nach Königlich-Regierungs-Verordnung darin weiter verfahren, auch der Contradictent zur gebührenden Strafe gezogen werden wird.

Demnach sowohl Vormünder, als auch weiche Averbwandten des Johann Daniel Minkoffen, so aus Labes in Hinter-Pommern gebürtig, und seiner Profession ein Gast-Wirth, seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Aufferhalt erhalten, und also nicht wissen, ob er annoch am Leben oder nicht. So haben sie aus besondern Ursachen, dessen Aufferhalt per Intelligens zu erforschen Gelegenheit genommen. Ersuchen demnach etlichen; den, so etwa von diesem Johann Daniel Minkoffen, und von dessen Aufferhalt eine Wissenschaft haben möchten, solche Nachrichten an den Magistrat zu Labes einzusenden.

Es ist schon vor einigen Jahren her, eine Uhr nebst einem Stück feinen Pleckelorn allhie verzeuget worden. Da nun ohne etliche wähl geschene Erinnerung, die Eigenthümere zu der Einlösung sich nicht eingefunden, so ist man genöthiget worden, solches öffentlich zu melden; und da von der Länge der Zeit her keine Verlassen abgegeben, hierdurch anzeigen wollen, dasen in einer 4 Wöchigen Frist die Verbleibungs nicht geschicht, es vor Verfaßen oder zu verkaufen solle erklähret werden.

Zu Ppitz hat die Joan Cämmere Giesen, wegen ihrer Schuldforderung, dem Kaufmann Herrn Hierbussen zu Stettin, 3 Morgen Lieffpahl, im Felde nach Reppenow, zwischen Herrn Pübenern, und respective Kretlowischen Erben belegen, für 220 Rthlr. an solutum erblieh zu geschlagen. Zu dessen gerichtlichen Verlassung der 27te Januarii pro Termino festgesetzt.

Zu Usedom ist die Wehe-Mutter, Wittwe Deycke, ohne Erben gestorben, und hat etwas Aelbung hinterlassen; wann sich hiezu, ausser die von Demnitz gemeldete, noch nähere Erben angeben können, und gehörig legitimiren, muß solches innerhalb 14 Tagen geschähen, sonst man keinen weiter responsible seyn wird.

Zu Ufermünde verkauft der Bürger Martin Starck, sein daselbst in der Krümmen-Strasse, sub Num. 9 belegenes Haus, an den Kupferschmidt Contract Selling für 225 Rthlr. weshalb diejenigen, so etwas wider den Kauff einzuwenden, oder ein Recht demselben zu widersprechen haben, sich innerhalb 14 Tagen bey dem Magistrat daselbst sub pena praeli & perpetui silentii zu melden, hienit citiret werden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. III. den 11. Januarii 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königlich Preussische Hinter-Pommersche Hoff-Gericht zu Cöplin, hat ad instantiam des Contradictoris Podewillschen Concurfus, alle diejeni en, welche des Lieutenant von Podewills im Wellgard'schen Creise belegene Concurfus-Güter, als: 1.) das Gut Wardin, 2.) die Verwalterey Langen, und 3.) den Busch, Käthen bey Wardin, cum pertinentiis zu erkauffen Belieben haben mögen, durch abermalige Subhastations-Patente auf den 13ten Januarii und 28ten Februarii a. k. auf des Lieutenant von Podewills Ehe-Frau Kosten, da sie als Plus licitans das in vorigem Termino gebothene Kauf-Preitium à 5600 Rthlr. nicht erleget, nochmalen zu citiren veranlasset, sub comminatione, daß in dem letzten Termino diese Güter, Inhalet §. 65. der Concurfus-Ordnung, nach veranlasseten zweymaligen Subhastation, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmalis niemand weiter gehöret werden soll; Welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermanns Notiz gebracht wird. Cöplin den 6ten December 1754.

Königlich Preussisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Ad instantiam Creditorum des Lehmannschen Concurfus, soll das Lehmannsche Haus, Schenke und Garten in Polnow, welche Stücke vermög gerichtlich er Larz auf 221 Rthlr. ästimiret worden; an dem Meistbietenden verkauffet werden; Termini subhastationis sind auf den 9ten December a. c. 9ten Januarii, und 20ten Februart a. k. festgesetzt, in welchen sich die Liebhabere auf dem Hochadell'schen Schlos-Gericht in Polnow einzufinden, und ihren Voth ad Protocollum geben können.

Vor der Neumärkischen Reglerung zu Cüstrin, ist das im Arnswaldischen Creise belegene Gut Gutow, nebst dem dazu gehöri gen Vorwerck Sophienthal und übrigen Pertinentien, wovon die Taxe überhaupt sich auf 2786 Rthlr. 2 Gr. 1 und ein halb Pf. belaufft, zum Verkauf angeschlagen, und Termini Licitationis auf den 20ten Februart, 26ten May, und 25ten Augustus 1755. anberaumet worden.

Neumärkische Reglerungs-Tangley alhier zu Cüstrin.

14. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Als vor ohngefähr 2 Jahren, der Musquetier Emanuel Ehrcke, unter dem vormahligen hochlöblichen Alt-Leutjenschen, nunmehrigen von Uhländerschen Regiment, in Campagne verstorben, und ein Capital von 50 Rthlr. bey der Witwe Seehagen in Gars an der Oder püssbar zurückgelassen, zu dessen Erhebung sich auch bereits verschiedene, des Emanuel Ehrckens hinterlassene Geschwistere gemeldet, Magkstratus zu Gars an der Oder auch bereits zur Verzichtung dieser Erbtheilung, Terminum auf den 14ten Januarii 1755 präffigiret; So wurden hierdurch sämtliche Creditores, so an den Emanuel Ehrcken eine gezahndete Ansprache zu haben vermeynen: Ingleichen sämtliche Ehrckens Erben citiret, um sich in Termino präffixo Rathhänflich zu Gars an der Oder einzufinden, und ihre Jura sub poena proclausi wahrzunehmen.

Creditores, welche an dem Nathel Guthe in Ricker, welches der selbige Major Carl Ernst von Rothenburg besessen, und nunmehr auf den Postmarschall Friederich Ernst von Rothenburg gekommen, sind zu Abthung aller Ansprache, per Edictales auf den 21ten Martii 1755, sub poena proclausi & perpetui silentii citiret. Signatum Stettin den 15ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Reglerung.

Von der Neumärkischen Regierung zu Cästrin, sind alle und jede Creditores, an dem im Landts Bergischen Freyge beleghenen Gut Stennewitz, und desselben Pertinentien, welches der von Elden bis hero besessen, ad instantiam derer Hauptleute Christian Sigismund und George Adas, von Porder, als Käufer deselben, auf den 29ten Januarii, 19ten Februarii und 12ten Martii 1755, ad liquidandum & verificandum sub pena praelusi & perpetui silentii citiret; Wornach sich dieselben zu achten. Cästrin den 20ten December 1754.

Neumärkische Regierung, Cansley alhier.

Es ist über Jahr und Tag der Mademacher Lim, als er hier in Falkenberg gewohnet, wegen Schulden halben angepfändet worden, mit einem Wasser-Bohrer, welcher im Welchen Gericht Liebet; Als wird solcher zum Verkauf hiemit ausgebothen, und können die Creditores so weit das Præzium reichers wird, das Geld zu ihrer Befriedigung alsdenn bekommen, weil der Lim den Bohrer nicht wieder einlösen will.

Der Müller Jochen Christian Streeck, verlanget seine, zu Roggow habende Wasser-Malg-Del- und Schneide-Mühlen, an den Mühlenmeister Erdmann Guth, um und für 1200 Reich. Wer demnach eine gegründete Ansprache ex jure Crediti an diesen Mühlen, und an den Verkäufer hat, muß sich in Termino den 2ten März a. e. Morgens um 10 Uhr melden, und seine Jura, sub pena praelusi, & perpetui silentii verificiren.

Das Königl. Preussische Hofgericht zu Cölln, hat ad instantiam des Hofgerichts-Advocat Carlotts, Mandatario nomine, der von Janowitz, diejenigen bisher noch unbekante Creditores, welche an der Sophie Marise von Janowitz einige Ansprüche zu haben vermeinen, und sich wegen der von ihr vor dem von der Holz aus Peterkow erkitteten Geldern, als worüber racione prioritatis von einigen Creditores in vorigem Termine bereits verhandelt worden, noch nicht gemeldet, anderweitige Edictales cum Termino von 9 Wochen, auf den 2ten Martii a. e. peremptorie, und zwar mit der Commination nachmahlen vorgeladen, daß diejenigen, so auch alsdenn nicht erscheinen mögen, mit ihren Forderungen an den erkitteten Geldern präcludiret, und ihren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; welches also auch hiedurch öffentlich zu jedermanns Notiz gebracht wird. Cölln den 23ten Decembris 1754.

Königlich Preussisches Hinterpommerisches Hofgericht.

Hey dem Magistrat zu Rummelsburg, soll ad instantiam der Wittve Cammerer Worten, das Hans Müllers Wittve, Grund-Stücke, an Acker und Wiesen, in Termino ultimo den 12ten Februario a. e. gerichtlich verlanget werden: Dahero sowohl diejenigen, so an gedachten Hans Müllers Wittve etwas zu fordern haben, oder ein Näherungs-Recht, an solche Gründe zu haben vermeinen, sich in obbestregtem Termine bey dem hiesigen Magistrat sub pena praelusi zu melden haben.

Demnach der Schiffshimmerrmann Meister Paul Schwarz, sein in Dux avo unter dem Königl. Amtte Jansen's habendes Püdnerey-Panßgen, an dem Schiffer Meincken Schulden halber verlanget hat; so werden alle und jede Creditores, oder welche sonst an gedachten Püdnerey-Panßgen Ansprüche haben, auf den 2ten und 22ten Januarii und 2ten Februario a. e. auf hiesigen Königl. Amtte vorgeladen, ihre Forderung ad Protocollo zu geben, oder nachgehends der Praelusion zu gewärtigen, weil in vorgestegtem Termino, die Verlanung gerichtlich beschehen wird.

15. AVERTISSEMENTS.

Es wird denen von Eckstedten hierdurch bekandt gemacht, daß welche an den so genannten Marienschen Begräbniß in der St. Marien Kirchen zu Anclam, Söderseits, Westwärts des Rath-Stuhls gelegen, ein gegründetes Recht zu haben vermeinen, sich ad dato binnen 12 Wochen, hey den Herrn von Eckstedt zu Sargillin im Schwedischen Pommeren, nahe bey Anclam gelegen, zu melden, und ihre Jura darzutun, oder im Gegentheil zu gewärtigen, daß sie alsdenn nicht weiter mit ihrer Ansprache gehöret werden sollen, weil dieses Begräbniß alsdenn verlanget, und einem andern nach dem Consuet tract zugeschlagen werden soll. Und da der von Eckstedt auf Sargillin, aus denen Stettinischen wöchentlichen Nachrichten Anno 1755, sub No. 1. pag. 3. mit Verwunderung ersehen, daß die Provisores der Marien Kirchen zu Anclam sich haben einkommen lassen, dem publicirten Verkauffe des in besagter Kirche, westwärts des Magistrats-Stuhls, befindlich sogenannten Marienschen Begräbnisses, öffentlich zu widersprechen. Da nun der Kirchen, dieses Begräbnisses wegen, gar kein Recht zustehet, indem ein gewisser von Maren, aus dem Geschlecht der von Eckstedt zu Wüßgenburg, dieses Begräbniß erbauet, und auf ihre Erben und Familie transferiret; so darf sich niemand hierdurch irre machen lassen, weil man dem Käufer gegen die Kirche jederzeit schätzen und sicher stellen will, indem man die Documenta darüber in Händen hat.

Die Herren Vormünder, derer Erben der seligen Frau Landrätthin Püdnerey, wollen ihr am Francke Markt hieselbst in Stettin beleghene Eck-Daus, am nächsten Rechts-Tage nach heiligen drey Könige, im lobsammen Stadt-Gericht vor und ablassen; welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekandt gemacht wird.

Bev dem Senatore Freudenburg in Stettin, und Pland und Koese, zu der dem Weyßen, Hans zu Franckfurt an der Oder allergnädigst accordirten favorable eingerichteten Lotterey, zu bekommen.

Es sind diejenige, so an dem obnähigst auf dem Erb-Fürst-Guthe Meyowitsche in Pommern verstorbenen Verwalters, Carl Andreas Krumbhaar Verlassenschaft, einige Ansprüche zu haben vermeynen möchten, edicalliter ex peremptorie, auf den 30ten Januarii 1755, citirte, und müssen sich selbige sub poena praclusi alsdenn bey der Herrschaft, dem Herrn Obristen und Commandeur Westerschischen Regiment, Freyherrn von der Goltz zu Westin melden.

Zu Ackermünde will die Wittwe Balkern, ihr daselbst sub Num. 49 belegenes Haus, nebst ihrem kleinen Garten, ihrem Sohn Meister Johann Friedrich Balkern, für 140 Rthlr. käufflich überlassen; wiewo sie daron Ansprache, oder ein Recht dem Verkauf wiedersprechen zu können hat, muß sich den 10ten Januarii 1755 zu Ackermünde Vormittages zu Rathhaus melden, und seine Juris wahrnehmen, sub poena praclusi & perpetui silentii.

Hans Blösiges Eheweib, hat wider gedachten ihren Mann, Hans Blösig, bey dem Königl. Hoff Gerichte zu Eddlin, in puncto malitiosa defensionis Klage erhoben, und denselben edicalliter citiren lassen. Terminus ultimus ist auf den 13ten Januarii 1755 präfixiret; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Lauenburg wird ein Bettel, Vogt verlangt, welcher zugleich den Feldwäcker-Dienst verrichtet, und nebst freyer Wohnung auch vorkommenden Absententien 33 Rthlr. 8 Gr. an Lohn jährlich genießt; wenn nun jemand diesen Dienst anzunehmen gesonnen, und seines bisherigen Verhaltens wegen ein gutes Zeugniß bebringen kan, der hat sich beym Magistrat zu Lauenburg gehörs zu melden, und weitem Bescheides zu erwarten.

Da der Holz-Wärter Martin Christoph Rezendorf zu Eickemow, wider seine Ehefrau, Marie Dufferten, die ihn 1734 verlassen, Edicalliter extrahiret, und edblich erhartet, daß er deren Aufsenke halt nicht wißt; So ist Terminus sub praesidio auf den 7ten Martii a. k. angesetzt, in welchen sie die Ursachen ihrer Defection anzeigen, in Entschuldung dessen aber gewärtigen solle, das die Ehe aufgehoben, und dem Rezendorf frey gegeben werden soll, sich anderweitig zu verheyrathen; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Nachdem Seine Königl. Majestät allergnädigst verordnet, das die Wasser-Mahl-Mühle zu Garden, im Amte Eddlin, eingehen, und dagegen eine Papier-Mühle, daselbst, in Aufsehung der dazu vorhandenen convenable Umstände, angeleget und ein Entrepreneur dazu aufgesuchet werden soll; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich diejenige, welche Willens seyn, eine Papier-Mühle auf ihre eigene Kosten, zu Garden anzurichten, und sich selbige erb- und eh-enthümlich veräußern zu lassen, in denen zu dieser Handlung angesetzten 3 Terminen, als den 20ten Decembris e. den 27ten Januarii und den 13ten Februarii a. k. allhier auf der Königl. in Kriegs- und Domainen-Cammer, Vormittags einfinden, und ihre Conditiones ad Protocolum geben können; da denn derjenige, so die Conditiones offeriret, und Prästanta prästiren im Stande ist, zu erwarten hat, daß mit ihm geschlossen, der Contract errichtet, und die Königl. allergnädigste Confirmation darüber beschaffet werde. Datum Stettin den 28ten November 1754.

Königlich Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Brodtaxe.

	Stund	Loth	Ar.
Nr 1. Pf. Semmel	7	3 1/3	
2. Pf. dito	11	3 1/4	
Nr 3. Pf. schön Roggenbrod	18	2 1/4	
4. Pf. dito	4	1 1/2	
1. Gr. dito	8	1	
Nr 6. Pf. Panbacherbrod	9	1 1/2	
1. Gr. dito	18	1	
2. Gr. dito	5	3	

Vom 1ten bis den 8ten Januarii 1755, sind keine Schiffe aus- noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 8ten Januarii, 1755.

	Winkel	Scheffel
Weizen	21.	2.
Roggen	76.	10.
Gerste	60.	10.
Malz		
Haber	10.	10.
Erbsen	4.	6.
Buchweizen	172.	
Summa		14.

16. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 3ten bis den 10ten Januarii 1755.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Popsen, der Winsp.
Zu Anclam	1 R. 16 g.	36 R.	22 R.	14 R.	—	11 R.	22 R.	—	—
Bahn	—	28 R.	24 R.	16 R.	—	11 R.	22 R.	—	6 R.
Belgard	2 R. 12 gr.	30 R.	26 R.	19 R.	20 R.	12 R.	26 R.	48 R.	9 R.
Beerwalde	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Babitz	2 R. 24 gr.	32 R.	26 R.	20 R.	21 R.	16 R.	26 R.	—	16 R.
Bütow	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	32 R.	—	12 R.
Colberg	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	—	—	—	—	—	—
Edlin	2 R. 12 gr.	32 R.	25 R.	20 R.	24 R.	13 R.	32 R.	—	—
Ecklin	2 R. 8 g.	32 R.	23 R.	22 R.	20 R.	12 R.	30 R.	—	—
Haber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	27 R.	21 R.	13 R.	16 R.	105. 11 R.	20 R.	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiddichow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gork	2 R. 12 gr.	33 R.	24 R.	18 R.	—	11 R.	26 R.	—	—
Gollnow	—	34 R.	24 R.	19 R.	—	14 R.	—	—	—
Greiffenberg	3 R. 4 g.	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	11 R.	28 R.	—	6 R.
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gülzow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobsenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	3 R.	32 R.	24 R.	20 R.	22 R.	16 R.	—	—	—
Labes	—	32 R.	24 R.	16 R.	18 R.	—	24 R.	—	16 R.
Lauenburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Maslow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maugardt	—	31 R.	24 R.	18 R.	18 R.	—	28 R.	—	10 R.
Neuwar	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pasewalk	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poncau	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Philis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polsow	2 R. 12 gr.	36 R.	27 R.	20 R.	22 R.	12 R.	28 R.	—	24 R.
Polsin	2 R. 12 g.	33 R.	24 R.	17 R.	18 R.	12 R.	24 R.	—	8 R.
Pyritz	3 R.	28 R.	24 R.	18 R.	20 R.	14 R.	26 R.	18 R.	16 R.
Ragebuhe	2 R. 18 g.	36 R.	24 R.	22 R.	22 R.	12 R.	24 R.	—	8 R.
Regenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	36 R.	26 R.	20 R.	—	12 R.	32 R.	—	—
Stargard	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	18 R.	19 R.	12 R.	25 R.	19 R.	8 R.
Stedenis	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 g.	30 b. 32 R.	22 b. 24 R.	16 R. 12 g.	16 b. 17 R.	11 b. 12 R.	26 R.	20 R.	7 R.
Stettin, Neu	2 R. 12 g.	30 R.	26 R.	16 R.	18 R.	16 R.	26 R.	16 R.	12 R.
Stolpe	—	—	26 R.	18 R.	—	12 R.	—	—	—
Tempelburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, P. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trepto, W. Pom.	—	—	22 b. 23 R.	15 R.	—	—	—	—	—
Uckermünde	2 R.	28 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	10 R.
Ustedom	—	30 R.	22 R.	16 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 16 gr.	32 R.	24 R.	16 R.	18 R.	15 R.	24 R.	48 R.	12 R.
Wanow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.